

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1930.

Sitzung vom 13. Februar 1930.

347. Baulinien. Mit Eingabe vom 30. September 1929 reicht der Stadtrat Winterthur eine Vorlage ein über teilweise Abänderung der mit Regierungsratsbeschluß vom 19. Juli 1900 genehmigten, sowie über die mit Beschluß des Großen Gemeinderates am 15. April 1929 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die „Oberfeldstraße“ von der Wieshofstraße, in Wülflingen, bis zum Waldrand im Hessengütli und ersucht um deren Genehmigung. Zur Begründung seines Gesuches verweist der Stadtrat auf seine der Vorlage beigegebene Weisung an den Großen Gemeinderat vom 2. Februar 1929.

Durch Attest vom 26. September 1929 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die vorerwähnte, im Amtsblatt Nr. 32 vom 19. April 1929 publizierte Vorlage zwei Rekurse eingereicht, durch Entscheid des Bezirksamtes vom 3. Juli 1929 indessen abgewiesen worden seien. Diese Rekurse seien nicht weiter gezogen worden und daher in Rechtskraft erwachsen. Andere Einsprachen seien nicht eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Auf der Strecke zwischen „Wieshof“- und „Hohfurri-
straße“ bestehen bis jetzt noch keine Bau- und Niveaulinien,
dagegen waren solche mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1282 vom
19. Juli 1900 zwischen Hohfurristraße und verlängerter Wart-
straße beim Heßengütli festgesetzt worden. Von diesen Bau-
linien sollen unverändert weiter bestehen bleiben:

1. Die nördliche 125 m lange Baulinie auf der bebauten
Strecke Kat.-Nr. 129—635;
2. die nördliche 340 m lange Baulinie vom Oberfeldweg
bis 10 m östlich des Hauses zum Hessengütli.

Auf allen übrigen Strecken sollen die bestehenden Bau-
und Niveaulinien aufgehoben werden.

2. Die neu festgesetzten Baulinien sind nicht im gleichen
gegenseitigen Abstand durchgeführt, sondern weisen je nach
den örtlichen Verhältnissen gewisse Verschiedenheiten auf.

Auf der Strecke Wieshof- bis Hohfurristraße beträgt der
Gesamtabstand der Baulinien bei 6 m Fahrbahnbreite, nördli-
chem 2 m breitem Trottoir und beidseitig 3,5 m breitem Vor-
gartengebiet 15 m. In der Mitte der Strecke ist eine kleine
Platzerweiterung vorgesehen.

Eine Erweiterung der Fahrbahnbreite von 6 auf 8 m ist
auch auf der Strecke Hohfurristraße bis Schloßweg in Aus-
sicht genommen. Trottoirbreite nördlich 3 m, südlich 5 m,
Breite des Vorgartengebietes nördlich 4,5 m, südlich 3,5 m.
Daraus ergibt sich ein Gesamtabstand zwischen den Baulinien
von 24 m.

Auf der ganzen übrigen Strecke vom Schloßweg bis zum
Hessengütli ist mit Ausnahme einer kleinen Platzerweiterung
bei der Einmündung des Oberfeldweges eine 6 m breite Fahr-
bahn mit einseitigem, 3 m breitem Trottoir auf der Nordseite
vorgesehen. Bei beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten ergibt sich
daraus ein Gesamtbaulinienabstand von 18 m, der sich einzig
auf der zirka 125 m langen Strecke Kat.-Nrn. 129—635 auf
16,5 m reduziert, indem hier das nördliche Vorgartengebiet nur
3 m breit vorgesehen ist.

Die Niveaulinien weisen nur im alten Dorfteil Wülflingen Steigungen von 27 und 43‰ auf, auf der übrigen Strecke betragen diese 4 und 5,3 ‰.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1282 vom 19. Juli 1900 für die Oberfeldstraße festgesetzten Bau- und Niveaulinien werden auf den in vorstehendem Bericht der Baudirektion bezeichneten Strecken aufgehoben.

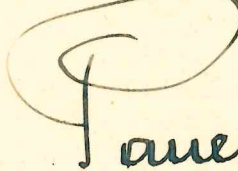
II. Den vom Großen Gemeinderat Winterthur neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die Oberfeldstraße wird die Genehmigung erteilt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Doppels der eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne, sowie der beiden bezirksrätlichen Rekursalscheide und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Februar 1930.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

 Paul Leeder.